

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-08-29

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 2205

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01156/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin
(Schülerbeförderungssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin (Schülerbeförderungssatzung).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 113 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sind die Landkreise und seit des Inkrafttretens des geänderten § 113 SchulG M-V ab dem 29.04.2017 auch die kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Diese Aufgabe zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis. Sie haben für die auf ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 eine öffentliche Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Die Satzung regelt die Durchführung und das Antrags- und Erstattungsverfahren für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin haben. Darüber hinaus bestimmt sie den Schulweg und entsprechend § 113 Abs. 3 SchulG M-V die Mindestentfernung zwischen Wohnort und örtlich zuständiger Schule. Hierbei wurden schon jetzt genutzte Fahrwegbeziehungen berücksichtigt. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfolgt bei Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6, wenn der Schulweg mehr als 2 km und bei Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 mehr als 4 km beträgt.

Gespräche mit dem Nahverkehr haben ergeben, dass es zukünftig ein fälschungssicheres Sonderticket geben wird, dass nur zu Fahrten zwischen dem Wohnort und der örtlich zuständigen Schule und auch nur während der Schulzeit in Verbindung mit dem Schülerschein berechtigt. Dieses Ticket wird nach erfolgter Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen direkt an die Antragsteller und Antragstellerinnen durch den Fachdienst Bildung und Sport ausgereicht. Eine finanzielle Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin und dem Nahverkehr. Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, die über die Schülerbeförderung hinaus eine Zeitkarte im Ausbildungsverkehr wünschen, können diese, wie gewohnt erwerben und sich den Kostenanteil für die Schülerbeförderung vom Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin auf Antrag erstatten lassen. Die Kosten für die Schülerbeförderung hat der Nahverkehr auf 16,30 € pro Monat beziffert.

Die in der Satzung geregelte Erstattung stellt für die Empfängerinnen und Empfänger der in § 28 Abs. 4 SGB II geregelten Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Betrages der als zumutbare Eigenleistung entsprechend der Regelungen des § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes schlechter, da sie nur auf die Schülerbeförderungsleistung und nicht auf die Beförderung zur Sicherung der Freizeitbedarfe ausgerichtet ist.

Das bedeutet:

- z.Z. erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen entsprechend des SGB II und XII für den Erwerb einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr 28,60 €
- ab Inkrafttreten der Satzung erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen entsprechend des SGB II und XII nur noch den Sonderfahrschein entsprechend der Satzung.

Die Verwaltung prüft gegenwärtig die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung für Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes entsprechend der Regelungen des § 28 Abs. 4 SGB II.

Nach § 113 Absatz 5 SchulG M-V werden die sich aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.

2. Notwendigkeit

Änderung § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch die Landeshauptstadt Schwerin beim Besuch der örtlich zuständigen Schule entsprechend der Schuleinzugsbereichssatzung

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: **ja**/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): **keine**

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): **keine**

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt 24101 Schülerbeförderung
Teilhaushalt 05 Schule und Sport
Die Deckung erfolgt durch **Mehrerträge / Mehreinzahlungen** im Produkt:24101
Schülerbeförderung durch die Refinanzierung entsprechend §113 Abs. 5 SchulG M-V

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

Schülerbeförderungssatzung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister